

Reglement über die kommunale Mehrwertabgabe

Inhalt

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Satz	3
Art. 3	Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)	3
Art. 4		3
Art. 5	Gemeindefinanzen	3
Art. 6	Inkrafttreten	3

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG);
- Die Artikel 113a ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- Artikel 51i des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR);
- Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG);
- Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV);

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt, den Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe im Zusammenhang mit den in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträgen zu definieren

Art. 2 Satz

Die Gemeindeabgabe beträgt 25 % der kantonalen Abgabe.

Art. 3 Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)

Über die Gemeindeabgabe können insbesondere folgende Objekte, Verfahren und Planungen finanziell unterstützt werden:

- Regionale/ kommunale Studien zur Siedlungsentwicklung und -verdichtung
- die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitarische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
- um die Planungskosten für obige Zwecke mitzufinanzieren.

Art. 4 Spezialfinanzierung

- ¹ Mit der Annahme dieses Reglements errichtet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Raumplanung (nachfolgend: Spezialfinanzierung).
- ² Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Objekte wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 5 Gemeindefinanzen

- ¹ Die Zuteilungs- und Entnahmevorgänge aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderechnung ausgewiesen.
- ² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz verbucht.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Plaffeien

am 26. April 2024

Roland Fasel Gemeindeschreiber

Daniel Bürdel Gemeindeammann

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)

3 O. OKT. 2024

Jean-François Steiert

Staatsrat, Direktor